



Politische Gemeinde Arbon

Feuerschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Grundsatz	4
Art. 4	Aufsicht	4
Art. 5	Organe	4
B.	Kommission	5
Art. 6	Kommission	5
Art. 7	Aufgaben	5
C.	Feuerschutzamt	6
Art. 8	Feuerschutzbewilligung	6
Art. 9	Feuerschutzkontrolle	6
D.	Feuerwehr	6
1.	<i>Feuerwehrpflicht</i>	6
Art. 10	Pflicht	6
Art. 11	Erfüllung der Pflicht	7
Art. 12	Befreiung	7
Art. 13	Ersatzabgabe	7
Art. 14	Befreiung von der Ersatzabgabe	7
2.	<i>Aufgaben</i>	8
Art. 15	Aufgaben	8
Art. 16	Vorschriften	8
Art. 17	Organisation	8
Art. 18	Kommandant / Kommandantin	8
3.	<i>Dienstpflichten</i>	9
Art. 19	Alarm	9
Art. 20	Feuerwehrübungen	9
Art. 21	Entschuldigungsgründe	9
Art. 22	Sorgfaltspflicht	9
Art. 23	Aufgaben der Vorgesetzten	9
Art. 24	Gehorsamspflicht	10
Art. 25	Materialverwaltung	10
Art. 26	Sekretariat	10

Art. 27	Fourier / Fourierin	10
Art. 28	Buchhaltung	10
4.	<i>Kosten, Disziplinarstrafen</i>	10
Art. 29	Kosten	10
Art. 30	Disziplinarstrafen	11
E.	Schlussbestimmungen	11
Art. 31	Rechtsmittel	11
Art. 32	Inkrafttreten	11

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Kantonalen Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Arbon fest.	
Art. 2	Zweck
¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen.	
² Die Politische Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.	
Art. 3	Grundsatz
Der Feuerschutz ist Sache der Politischen Gemeinde soweit das Gesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.	
Art. 4	Aufsicht
¹ Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Stadtrates.	
² Er wählt für die Amtsduer des Stadtrates für die Beaufsichtigung eine Kommission für Feuer- und Zivilschutz.	
Art. 5	Organe
Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Kommission für Feuer- und Zivilschutz; 2. das Feuerschutzamt; 3. die Feuerwehr	

B. Kommission

Kommission

Art. 6

¹ Die Kommission besteht aus:

1. Zwei Mitgliedern des Stadtrates, wovon eines das Präsidium inne hat
2. dem Kommandanten oder der Kommandantin und deren Stellvertretung
3. dem oder der Verantwortlichen des Feuerschutzamtes
4. einer Vertretung der Ortsleitung der Zivilschutzorganisationen
5. weiteren Vertretungen, die der Stadtrat bestimmt

² Der Sekretär oder die Sekretärin hat beratende Stimme.

Aufgaben,
Kompetenzen

Art. 7

¹ Die Kommission vollzieht die Kompetenzen der Feuerschutzgesetzgebung.

² Für folgende Geschäfte stellt sie Antrag an den Stadtrat:

- Budget und Rechnung
- Reglementsänderungen, insbesondere Anpassungen der Ersatzabgaben
- Anschaffungen und Bauten
- Wahl des Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr und deren Stellvertretung
- Beförderungen von Offizieren
- Festsetzung des Soldes für Übungen und Ernstfalleinsätze sowie der Jahrespauschalen
- Befreiung von der Feuerwehrpflicht
- Erteilung der Kaminfegerkonzessionen
- weitere Geschäfte, die laut diesem Reglement nicht in die Kompetenz der Kommission fallen

³ Folgende Aufgaben erledigt die Kommission selbständig:

- Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen
- Organisation der Feuerwehr
- Beförderung des übrigen Kaders
- Bestimmung der Teilnehmenden an Kursen und Veranstaltungen
- Genehmigung des jährlichen Übungsplanes
- Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
- Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, an das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen

C. Feuerschutzamt

Art. 8

Feuerschutz-
bewilligung

¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle Baugesuche, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen, auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

² Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 12 ff des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

³ Über Feuerschutzmassnahmen, die weder einer Bewilligung des kantonalen Feuerschutzamtes noch einer Baubewilligung bedürfen, entscheidet der Feuerschutzbeamte.

Art. 9

Feuerschutz-
kontrolle

¹ Bei Bauten und Anlagen prüft der Kaminfeger oder die Kaminfegerin während der Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

² Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese dem Feuerschutzamt unverzüglich anzusegnen.

³ Dieses teilt die Mängel den Eigentümern schriftlich mit und setzt eine Frist zu deren Behebung fest.

D. Feuerwehr

1. Feuerwehrpflicht

Art. 10

Pflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.

³ Mit Einwilligung der Kommission für Feuer- und Zivilschutz kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden.

⁴ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nachdem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet am 31. Dezember in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet.

Erfüllung der Pflicht Art. 11

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die

Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Kommission entscheidet, wer Dienst oder wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und gesundheitliche Eignung der Pflichtigen sowie die Bedürfnisse der Feuerwehr.

⁴ Der Austritt aus besonderen Gründen ist in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Befreiung	Art. 12
	<p>¹ Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Angehörige der Kantons-Polizei2. Invaliden, die von der Invalidenversicherung des Bundes eine Rente von 50 % oder mehr erhalten3. Chemiefachberater oder -beraterinnen des Chemiewehr-Stützpunktes.
	<p>² In begründeten Fällen können Personen, die in einer anderen Feuerwehr Dienst leisten, von der Feuerwehrpflicht befreit werden.</p>
Ersatzabgabe	Art. 13
	<p>¹ Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 10 und 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens Fr. 50.— und höchstens Fr. 500.— pro Jahr. Der Prozentsatz wird jährlich von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung festgelegt.</p> <p>² Bei Zu- oder Wegzug während des Jahres ist die Ersatzabgabe anteilmässig geschuldet.</p> <p>³ Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zweckgebunden. Dieser ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>
Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 14
	<p>Nach 15 Feuerwehr-Dienstjahren in der Politischen Gemeinde Arbon reduziert sich die Ersatzabgabepflicht auf die Hälfte, nach 25 Dienstjahren entfällt sie völlig.</p>

2. Aufgaben

Art. 15

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen oder Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich einzutreten und Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 16

Vorschriften

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Art. 17

Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a) Kommandozug
- b) Pikettzüge
- c) folgende fachspezifische Dienste
 - Atemschutz
 - Maschinisten
 - Oelwehr
 - Pioniere
 - Strassenpolizei
 - Elektriker
- d) allfällige Betriebsfeuerwehren

² Für die Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss anwendbar.

³ Der Sanitätszug wird in Zusammenarbeit mit dem Samariterverein Arbon organisiert.

Art. 18

Kommandant /
Kommandantin

¹ Der Kommandant oder die Kommandantin leitet die Feuerwehr, wahrt ihre Interessen, vertritt sie nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Er oder sie befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

³ Er oder sie kann Pflichtenhefte erstellen.

3. Dienstpflichten

Alarm	Art. 19
	<p>¹ Die Alarmstelle wird durch die kantonale Einsatzzentrale betreut.</p>
	<p>² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>
Feuerwehr-Übungen	Art. 20
	<p>Die Feuerwehr leistet jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 5 Kaderübungen, davon 2 ganztägige2. 10 Mannschaftsübungen3. 6 Übungen für Neueingeteilte, davon eine ganztägig4. diverse Übungen für Spezialisten
Entschuldigungsgründe	Art. 21
	<p>¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder andere wichtige Gründe.</p>
	<p>² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, in der Regel vor der Übung, dem Kommandanten oder der Kommandantin einzureichen.</p>
Sorgfaltspflicht	Art. 22
	<p>¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln.</p>
	<p>² Für mutwillige Beschädigungen haftet, wer diese verursacht.</p>
Aufgaben der Vorgesetzten	Art. 23
	<p>Die Vorgesetzten haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verantwortung für den Einsatz der zugeteilten Feuerwehrleute in ihrem Kommandobereich– Unterstützung des Kommandanten oder der Kommandantin– Gewährleistung der Ausbildungen gemäss Pflichtenhefte– Erstellen der Arbeitsprogramme nach Rahmenprogramm– Meldung aller Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen an die Materialverwaltung– Förderung der guten Kameradschaft

Art. 24 Gehorsamspflicht

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Art. 25 Materialverwaltung

Der Materialverwalter oder die Materialverwalterin ist verantwortlich für:

- Einsatzbereitschaft und Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung
- Führung des Inventars über sämtliches Material
- Veranlassung der nötigen Reparaturen sowie Meldung dieser an das Kommando
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft

Art. 26 Sekretariat

¹ Der Sekretär oder die Sekretärin der Kommission erledigt die administrativen Arbeiten und führt das Protokoll.

² Er oder sie hat die Mannschafts-, Aus- und Weiterbildungskontrolle zu führen.

Art. 27 Fourier / Fourierin

Der Fourier oder die Fourierin besorgt das Soldwesen.

Art. 28 Buchhaltung

Die Buchhaltung wird von der Finanzverwaltung besorgt.

4. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 29 Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

² Wer andere Einsätze der Feuerwehr verursacht oder in Auftrag gibt, trägt die Kosten. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder die Kommandantin.

Disziplinarstrafen Art. 30

¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Kommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.— oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

² Bussenerträge sind nach Art. 13 Abs. 3 dieses Reglements zu verwenden.

E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel Art. 31

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs mit schriftlicher Begründung beim Stadtrat erhoben werden.

Inkrafttreten Art. 32

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement am 1. Januar 2000 in Kraft.

Für den Stadtrat Arbon

Dr. Christoph Tobler, Stadtammann

Patrick Köppel, Stadtsekretär

Vom Stadtrat genehmigt am: 29. März 1999

Vom Regierungsrat genehmigt am: 19. Juni 1999

Inkrafttreten am: 1. Januar 2000